



Projekt Revision Übertrittverfahren Volksschule-Mittelschulen Änderungen Aufnahmereglement Handelsmittelschulen

A. Allgemeine Bestimmungen

Thema	Bisher	Neu
Vorbildung	§ 1. ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 2. Klasse (10. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.	§ 1. ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 2. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.
Zulassung	² Es werden Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilung A der Sekundarstufe besuchen und, sofern bei einem oder mehreren Prüfungsfächern Anforderungsstufen vorgelesen sind, in den Anforderungsstufen I oder II unterrichtet werden.	² fällt weg
Altersgrenze	§ 2. ¹ In die 1. Klasse werden nur Bewerber zugelassen, die nicht vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das 17. Altersjahr vollenden. Bei einem späteren Eintritt verschiebt sich diese Altersgrenze entsprechend. ² In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung über die Zulassung.	§ 2. ¹ In die 1. Klasse werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, ... ² unverändert
Prüfungstermin	§ 3. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 4. Quartal des Schuljahres statt. ² Ausserordentliche Prüfungen können auf jedes Semesterende angesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. Wechsel des Wohnortes).	§ 3. ¹ ... im 2. Semester ... ² unverändert
Durchführung	§ 4. Die Durchführung der Prüfungen obliegt den einzelnen Schulen. Für ausserordentliche Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten.	§ 4. unverändert
Ausschluss der Öffentlichkeit	§ 5. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.	§ 5. unverändert

B. Aufnahme in die 1. Klasse

Anforderungen	§ 6. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarstufe sowie das vom Erziehungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend.	§ 6. ... vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm ...
Prüfungsfächer	§ 7. Die Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik.	§ 7. <i>unverändert</i>
Schriftliche Prüfung	<p>§ 8. ¹ Die schriftliche Prüfung verteilt sich auf zwei Tage. Sie umfasst folgende Teile:</p> <p>Deutsch: Verfassen eines Textes 90 Minuten Textverständnis und Sprachbetrachtung 45 Minuten Französisch: Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung 90 Minuten Mathematik: Arithmetik/Algebra und Geometrie 90 Minuten</p> <p>² Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch Fachausschüsse von Mittelschullehrern gestellt und mit Sekundarlehrern besprochen. Die mit der Prüfung beauftragten Lehrer stellen gemeinsame Bewertungsrichtlinien auf. Die schriftliche Leistung wird von Mittelschullehrern bewertet, Sekundarlehrer wirken dabei als Experten mit.</p>	<p>§ 8. ¹ Die Prüfung verteilt sich auf zwei Tage. Sie ist schriftlich und umfasst folgende Teile.</p> <p>Deutsch: Verfassen eines Textes 90 Minuten Textverständnis und Sprachbetrachtung 45 Minuten Französisch: Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung 60 Minuten Mathematik: Arithmetik/Algebra und Geometrie 100 Minuten</p> <p>² Die Prüfungsaufgaben und Bewertungsrichtlinien werden durch Fachkommissionen, zusammengesetzt aus Mittelschul- und Sekundarlehrpersonen, erstellt. Die Leistung wird von Mittelschullehrpersonen bewertet, Sekundarlehrpersonen wirken als Expertinnen und Experten mit.</p>
Mündliche Prüfung	<p>§ 9 ¹ Die mündliche Prüfung umfasst alle drei Prüfungsfächer. Sie dauert pro Fach und Schüler etwa 15 Minuten.</p> <p>² Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach von einem Mittelschullehrer und einem Sekundarlehrer gemeinsam abgenommen.</p>	<i>fällt weg</i>

<p>Prüfungsnote</p> <p>Schriftlich</p>	<p>§10 ¹ Die schriftliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch hat die Note für den verfassten Text doppeltes, die Note für Textverständnis und Sprachbetrachtung einfaches Gewicht.</p>	<p>§10 ¹ Die Noten der Prüfungsfächer werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt.</p> <p>² Die Gesamtnote setzt sich aus den Fachnoten mit folgender Gewichtung zusammen:</p> <p>Variante A 40% Mathematik; 30% Deutsch, 30% Französisch</p> <p>Variante B 40% Mathematik; 40% Deutsch, 20% Französisch</p> <p>Variante C 50% Mathematik; 30% Deutsch, 20% Französisch</p>
<p>Mündlich</p> <p>Allgemein</p>	<p>² Die mündliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in beiden Fächern.</p> <p>³ Die Fachnoten werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Setzt sich eine Fachnote aus mehreren Teilfachnoten zusammen, so werden diese ebenfalls in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Ergeben die Teilfachnoten ein Fachnotenmittel, das zwischen zwei Viertelnoten liegt, so wird zur näher liegenden Viertelnote auf- bzw. abgerundet; liegt das Fachnotenmittel genau in der Mitte, so ist aufzurunden.</p>	<p>² fällt weg</p> <p>³ fällt weg</p>

Erfahrungsnote	<p>§ 11. 1 Für den Entscheid über die Aufnahme werden bei Kandidaten aus der 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule Erfahrungsnoten in den drei Prüfungsfächern berücksichtigt, wenn die Kandidaten im Zeitpunkt der Anmeldung:</p> <p>a. die Abteilung A der Sekundarstufe ohne Anforderungsstufen besuchen, b. die Abteilung A der Sekundarstufe sowie in allen drei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens zwei Prüfungsfächer in der Anforderungsstufe I besuchen,</p> <p>c. die Abteilung A der Sekundarstufe und in zwei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe I besuchen,</p> <p>d. die Abteilung A der Sekundarstufe und in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe und in diesem Fach die Anforderungsstufe I besuchen.</p>	<p>Variante 1</p> <p>§ 11. 1 Lehrpersonen der öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe können für Schülerinnen und Schüler eine Empfehlung auf dem Anmeldeformular abgeben:</p> <p>(1) «für das Gymnasium vorbehaltlos empfohlen» oder</p> <p>(2) «für das Gymnasium empfohlen» oder</p> <p>(3) sie geben keine Empfehlung ab.</p> <p>2 Empfehlungen werden beim Aufnahmeentscheid abgestuft angerechnet.</p> <p>Variante 2</p> <p>§ 11. 1 Für den Entscheid über die Aufnahme werden bei Kandidatinnen und Kandidaten aus der 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe A oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule Erfahrungsnoten in den Prüfungsfächern unter folgenden Bedingungen berücksichtigt:</p> <p>a. Wenn die Abteilung A ohne Anforderungsstufe unterrichtet wird, werden die Noten aller drei Fächer berücksichtigt.</p> <p>b. Wenn die Abteilung A mit Anforderungsstufen unterrichtet wird, werden die Noten in den Fächern ohne Anforderungsstufen und in Fächern mit Anforderungsstufen nur jene der Stufe I berücksichtigt.</p> <p>2 Bei Kandidatinnen und Kandidaten ...</p> <p>3 <i>unverändert</i></p> <p>4 Die Eltern sorgen dafür, dass die Noten mit dem Anmeldeformular bestätigt werden.</p>
Zeugnis	<p>2 Bei Kandidaten aus der 3. Sekundarstufe werden die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 1 nur berücksichtigt, wenn sie das Fach Geometrie besucht haben.</p> <p>3 Massgebend ist das letzte reguläre Zeugnis.</p>	
Einreichungsfrist	<p>4 Die Eltern sorgen dafür, dass die entsprechende Kantonschule das Zeugnis mit der Anmeldung erhält.</p>	

Berechnung	<p>⁵ Als Erfahrungsnote gilt das Mittel aus den Noten Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Mathematik zählt die Note für Arithmetik/Algebra doppelt, die Note für Geometrie einfach.</p>	<p>⁵ <i>unverändert</i></p>
Aufnahmeentscheid	<p>§12. ¹ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn das Notennittel aus schriftlicher Prüfung und Erfahrung mindestens 4,12 beträgt. Wer das Mittel 3,87 nicht erreicht, wird abgewiesen. Wer einen Durchschnitt von mindestens 3,87, aber weniger als 4,12 erreicht, muss sich in allen Fächern einer mündlichen Prüfung unterziehen. Für die Aufnahme ist ein Durchschnitt von mindestens 4,12 (Mittel aus der Erfahrungsnote und dem Durchschnitt aller Prüfungsnoten) erforderlich.</p>	<p>Variante 1</p> <p>§12. ¹ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt mindestens 4.0 beträgt.</p> <p>² Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Empfehlung «für das Gymnasium vorbehaltlos empfohlen» müssen mindestens den Prüfungsdurchschnitt 3.7, solche mit einer Empfehlung «für das Gymnasium empfohlen» mindestens 3.9 erreichen.</p> <p>Variante 2</p> <p>§12. ¹ Werden Erfahrungsnoten angerechnet, so wird im entsprechenden Fach der Durchschnitt aus Prüfungs- und Erfahrungsnote als Fachnote berechnet.</p> <p>² Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote gemäss §10 ²</p> <p>mindestens 4.3 bei drei Erfahrungsnoten, mindestens 4.2 bei zwei Erfahrungsnoten, mindestens 4.1 bei einer Erfahrungsnote und mindestens 4.0 bei keinen Erfahrungsnoten beträgt.</p> <p>² entfällt, wird in neuem Paragraphen 13 geregelt</p>
	<p>² Schüler, welche die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium nicht bestanden haben, aber die Aufnahmebedingungen der Handelsmittelschule erfüllen, werden in die Handelsmittelschule aufgenommen, sofern sie eine Doppelanmeldung eingereicht haben.</p>	

Entscheid ohne Erfahrungsnoten	<p>§13. ¹ Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Ein Mittel der schriftlichen Prüfung von mindestens 3,87 berechtigt zur Aufnahme; ein Mittel von weniger als 3,37 bedeutet Abweisung. Prüflinge mit Ergebnissen von mindestens 3,37, aber weniger als 3,87, werden zur mündlichen Prüfung in allen drei Fächern aufgeboten. Für die Aufnahme müssen sie einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,87 erreichen.</p> <p>² Schüler, welche die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium nicht bestanden haben, aber die Aufnahmebedingungen der Handelsmittelschule erfüllen, werden in die Handelsmittelschule aufgenommen, sofern sie eine Doppelanmeldung eingereicht haben.</p>	§13. <i>entfällt</i>
Doppelanmeldung und Nachprüfung	-	<p>§ neu (bzw. neuer §13) Schülerinnen und Schüler, welche sich sowohl an ein Gymnasium als auch an eine Handelsmittelschule anmelden, legen zuerst die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium ab. Sie werden, wenn das Prüfungsergebnis mindestens 3,75 (ohne Erfahrungsnote 3,25) beträgt, an der Handelsmittelschule zu einer Nachprüfung zugelassen.</p>

<p>Übertritt aus Mittelschulen</p>	<p>§ 14. ¹ Schüler der 2. Klasse kantonalzürcherischer Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule oder eidgenössisch anerkannter Gymnasien mit eigenem Unterbau werden prüfungsfrei aufgenommen, sofern sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die folgende Klasse übertreten können. Für die Bestimmung des Promotionsstandes wird die Lateinnote nicht berücksichtigt.</p> <p>² Schüler kantonalzürcherischer und eidgenössisch anerkannter Maturitätsschulen werden nach dem reglementarischen 9. Schuljahr prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung repetieren können.</p> <p>³ Schüler dieser Schulen können im 8. oder 9. Schuljahr vorsorglich eine Aufnahmeprüfung gemäss § 13 ablegen, wenn ein prüfungsfreier Übertritt in Frage gestellt ist. Vorbehalten bleibt § 2 (Altersgrenze).</p> <p>§ 15. Die übrigen Mittelschüler haben sich den gleichen Bedingungen zu unterziehen wie die Kandidaten gemäss § 13.</p>	<p>§14. ¹ Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse ...</p> <p>² Schülerinnen und Schüler ...</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler ...</p> <p>§15. Für die übrigen Mittelschülerinnen und Mittelschüler gelten die Bestimmungen gemäss bei Variante 1: § 12, Absatz 1 bei Variante 2: § 12, Absatz 2, ohne Erfahrungsnoten</p>
<p>Probezeit</p>	<p>§ 16. ¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt in allen Fällen auf eine Probezeit. Diese dauert vom Beginn des Schuljahres bis Ende November. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme.</p> <p>² Schüler, welche die Aufnahmeprüfung, nicht aber die Probezeit bestanden haben, werden im darauffolgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 2 nicht überschritten haben.</p> <p>³ Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.</p>	<p>¹ ...Probezeit. Diese dauert ein Semester.</p> <p>² entfällt</p> <p>³ unverändert</p>

C. Aufnahme in höhere Klassen oder in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres

§ 17 – 20 unverändert, mit sprachlicher Anpassung: «Schüler» wird jeweils ersetzt durch «Schülerinnen und Schüler»

D. Schulinterner Übertritt

§ 21 unverändert

E. Besondere Bestimmungen

§ 22 – 23 unverändert, mit sprachlicher Anpassung: «Schüler» wird jeweils ersetzt durch «Schülerinnen und Schüler»

E. (ohne Titel)

§ 24 entfällt (kein Text)

G. Schlussbestimmungen

Gültigkeit		
	<p>§ 25. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Aufnahme in die Handelsmittelschulen der Kantonsschulen Enge und Hottingen Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 22. April 1986 und das Reglement für die Aufnahme in die Handelsmittelschulen der Kantonsschulen Bülhelrain Winterthur und Zürcher Oberland Wetzikon mit Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarschule vom 22. April 1986. Es gilt für den Ausbildungsgang mit Berufsmaturität</p>	<p>§ 25. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010.</p>